



Vierteljähriger Abonnementpreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb inkl. Porto 2 Thlr. 11 $\frac{1}{4}$ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünfseitigen Seite in Beilage 1 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postanstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 140. Mittag-Ausgabe.

Vierundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Telegraphische Nachrichten.

London, 23. März. In Folge des Beschlusses der provisorischen Regierung in Athen, betreffend die Ersparungen im Staatshaushalt, ist auch der Gesandte Trioup von hier abberufen worden.

Turin, 23. März. Die gestige „Opinione“ erwähnt eines Gerüchtes, daß der Ministerpräsident aus Gesundheitsrücksichten seine Entlassung eingereicht habe, und daß noch andere Veränderungen des Kabinetts im Werke wären. In unterrichteten Kreisen hält man die Nachricht mindestens sehr verfrüht.

Paris, 23. März. Der Fürst Metternich ist heute angekommen und hat um 2 Uhr dem Minister Drouyn de Lhuys einen Besuch gemacht.

Turin, 23. März. Dem Vernehmen nach wird Farini, Consell-präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, allerdings um seiner Gesundheit willen abtreten und im Vorsitz des Conseils Minghetti zum Nachfolger erhalten. Die anderweitigen Gerüchte von Ministerveränderungen sind ungegründet.

Landtags-Verhandlungen.

26. Sitzung des Hauses der Abgeordneten. (23. März.)

Präsident Grabow eröffnet die Sitzung um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. — Am Ministerstheile: Graf v. Thenplis, v. Mühlner, als Reg.-Commissar Geh.-Rath Stiebel. Es sind wiederum mehrere Zustimmungs-Resolutionen eingegangen. Mehrere Urlaubsgesuche werden genehmigt. Von Seiten des Handelsministers ist ein Ueberblick über den Bau beziehungsweise Betrieb der Staats-eisenbahnen eingegangen. Dieselbe wird der Commission für Handel und Gewerbe überwiesen. Vom Präsidenten des Herrenhauses wird die Annahme des Gesetzentwurfs angezeigt, betr. die Aufhebung des § 13 Abs. 213 zum ostpreußischen Provinzialrecht, die erleichterte Umwandlung der färmärkischen resp. altmärkischen und neu-märkischen Lehne in Fideicommissa, und endlich die Aktiengesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Die beiden ersten Gesetzentwürfe werden der Justizcommission überwiesen, der letztere den vereinigten Commissionen für Justitia und für Handel und Gewerbe. Die Commission für den Antrag Schul (Berlin) und Genossen, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse auf Selbsthilfe gegründeten Genossenschaften hat sich konstituiert. Sie besteht aus den Abgeordneten Henrici, Reichenheim, Meibauer, Parcissius (Brandenburg), v. Rönne (Solingen), Barrilius (Gardelegen), Reichensperger (Geldern), Löwe (Böhm), Leue, Wachsmuth, Thommen, v. Carnall, v. Biegert. Vorsitzender der Commission ist der Abg. Barrilius (Brandenburg), Stellvertreter des Vorsitzenden Abg. v. Carnall, Schriftführer Abg. Thommen, Stellvertreter des Schriftführers Abg. Meibauer. Die drei Präsidenten des Hauses, welche beauftragt waren, dem Könige zu seinem Geburtstage die Glückwünsche des Hauses darzubringen, haben, wie Präsident Grabow hierauf mittheilt, durch Vermittelung des Ober-Hofmarschalls Grafen v. Püdder die nachgezogene Gratulations-Audienz erhalten und sind von dem Könige auf das allerhöchste empfangen worden.

Der Präsident hat an den König ungefähr folgende Worte gerichtet: „Majestät! Das Haus der Abgeordneten, der Träger der innigsten Teilnahme des preußischen Volkes an den freudigen Ereignissen des Königshauses, entendet uns, Em. königlichen Majestät seine und des Landes aufrichtige Glückwünsche darzubringen. Möge das begonnene neue Lebensjahr für Em. Majestät und für das ganze königliche Haus, wie für das gesamte preußische Volk ein segensreiches und heilbringendes sein.“ Wiederholte dankte des Königs Majestät uns und dem Hause für die ausgeführten Wünsche, die, wie Alerhöchsteselben nicht bezweifeln, vom ganzen Hause getheilt würden. Se. Majestät beauftragte uns, dem Hause von diesem Dante-Kennnis zu geben, und hegten die Hoffnung, daß, wenn auch jetzt die Meinungen noch auseinandergehen, es doch gelingen werde, die Differenzen zu beenden, und daß in Jahresfrist Manches auszugleichen sein werde, was jetzt noch auseinandergeht, da die Gesinnungen des Landes und seiner Vertreter immer, wie Er wisse, dem Könige treu seien.

Das Haus tritt nunmehr in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht der 14. Commission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des § 13 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851. Der Gesetzentwurf lautet: „Die auf Grund von Verträgen oder anderer spezieller Rechtsmittel an den Staat zu entrichtende Bergwerksabgabe können auf den Antrag der Verpflichteten die Folgezeit und bereits vom 1. Januar 1863 ab auf die im Gesetz vom 20. Oktober 1862 festgesetzten Beträge ermäßigt werden.“

Bei denjenigen Bergwerken, von welchen der Staat in Gemeinschaft mit einem andern Berechtigten den Zehnten oder die an dessen Stelle getretene Bergwerks-Abgabe erhebt, soll der von Dritten an den Staat zu entrichtende Theil dieser Abgabe vom 1. Jan. 1863 ab bis auf den der ursprünglichen Besteuerung des Staats an der Gesamt-Abgabe entsprechenden aliquoten Theil des durch das Gesetz vom 29. October 1862 bestimmten Prozentsatzes ermäßigt werden.

S. 3. Die zur Zeit bestehenden Bestimmungen, insbesondere der § 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, werden, soweit sie den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zufinden, hierdurch aufgehoben. — Zur Generaldisputation nimmt das Wort Abg. v. Beughem: Die durch den Gesetzentwurf gegebene Erleichterung in der Besteuerung würde von den Interessen mit ungetheilter Freude begrüßt werden. Er wolle nur der Regierung seine Anerkennung dafür aussprechen, daß sie die im vor. J. vom Hause gefaßte Resolution berücksichtigt habe. — Er bate die Regierung, die Verhältnisse mit den Standesherren bald zu reguliren, weil in den Bezirken der ehemals Unmittelbaren die Überforderung noch fortduere. — Der Handelsminister erklärt, daß die Regierung die Wichtigkeit dieser Frage nicht verkenne und bereits in Beratungen darüber eingetreten sei. — Da diese noch nicht zum Abschluß gekommen, hätte der Gesetzentwurf auf diese Verhältnisse noch nicht ausgedehnt werden können. — Nach einer kürzeren Debatte über diesen Gegenstand zwischen dem Handelsminister und dem Abg. v. Beughem und nach einer Anfrage des Abg. Saalfeld, ob die Verhältnisse von Stolberg ebenfalls berücksichtigt werden würden, auf welche der Handelsminister erwidert, daß dies geschehen würde, wenn es sich machen ließe, wird die Generaldiskussion geschlossen und der ganze Gesetzentwurf ohne jede weitere Diskussion einstimmig angenommen.

Den zweiten Gegenstand bildet der Petitionsbericht der Unterrichts-Commission, über den wir bereits ausführlich berichtet haben. Zu den in zwei Resolutionen sub A. und B., von denen die zweite in 24 Sätzen die Grundprinzipien des zukünftigen Unterrichtsgesetzes enthält, formulierten Anträgen der Commission sind eine Reihe von Amendments eingegangen, die wir an den betreffenden Stellen mittheilen werden.

Es wird zunächst die Generaldiskussion über sämmtliche vorliegende Anträge eröffnet in Verbindung mit der Diskussion über Litt. A.: „Der Erlaß des im Art. 26 der Verfassung vertheilten Gesetzes, welches das ganze Unterrichtswesen zu regeln bestimmt ist, wird mit jedem Jahre zum dringlicheren Verfürthniss und zur unabsehblicheren Verpflichtung.“

Der Referent Abg. Krause (Magdeburg) motiviert kurz die gestellten Anträge unter Hinweis auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit des vorliegenden Gegenstandes. Die Militär- und Budgetfrage dürfe die Volkschulfrage nicht verdrängen, die überdies eine angemessene Abweichung in den Debatten nicht bilden werde. Man werde zwar ein, daß nichts mit den beantragten Reaktionen werde effectuirt werden; darauf sei zu erwarten, man werde in dieser Frage gerade so viel und so wenig effectuieren, wie auf den andern Gebieten. Das Gebiet des Volksunterrichts dürfe nicht dem Belieben der Verwaltungsbehörden überlassen bleiben, deren Praxis gegen Art. 20 und 12 der Verfassung verstoße. Das Bedürfnis der gesetzlichen Regelung sei ein sehr dringliches. Die gegenwärtigen Bestimmungen seien häufig hundert Jahr alt und würden von den einzelnen Volksbehörden verschieden interpretiert. Der Bureaucratismus von 100 Jahren herrsche noch jetzt und auf diesem Gebiete in einer Weise, die zuweilen fast komisch sein würde, wenn die Sache nicht so ernsthaft wäre. Die Raumersche Verwaltung habe sich zudem in tendenziöser Weise bemüht, das Unterrichtswesen auf die alten

Zustände möglichst zurückzuschrauben. Die Verwaltung durch Regulative habe in allen Zweigen des Gebiets überhand genommen, selbst schon bis zu den Gymnasien hin.

Das Bedürfnis und die Verpflichtung der Regierung zur Abhilfe werde vom Cultusminister zwar anerkannt, dennoch entziehe er sich der Erledigung unter dem Vorwande der Schwierigkeit des Gesetzes. Dazu brauche man aber nicht 13—15 Jahre; das Ministerium habe sehr geschickte Räthe; wenn so vollendete Regulative ausarbeitet, der könne auch das Gesetz machen. (Beispiel) Man wisse ja zudem, daß das Gesetz vor Jahren bereits bis auf die Unterschrift fertig gelegen habe. — Der Minister meine, mit diesem Hause werde er ein Gesetz nicht vereinbaren können; da bleibe also nur übrig, daß entweder der Minister gebe, oder die Spannung durch Auflösung des Hauses beendet werde. Der Zustand beweise, daß es dem Minister keine Beschwerde mache, wenn Jahr aus Jahr ein Hunderte von Lehrern, von Wittwen und Waisen Roth litten, wenn Hunderte von Lehrern mit mangelhafter Bildung in die Welt hinauszogen. Die Bestimmung der Verfassung verlange zwar nicht, daß das Unterrichtsgesetz sofort erlassen werde, für Überlaß den Zeitpunkt aber auch nicht dem Belieben des Ministers. Nach Erledigung der erforderlichen Vorarbeiten müsse es zu Stande kommen. — Der Minister scheine ja ein Verbleiben im Ministerium für dringlicher zu halten, als das Zustandekommen des Gesetzes. — Die Anträge der Commission stellten sich auf den wichtigen Standpunkt, bei allen großen Organisationsfragen mit positiven Grundzügen hervorzutreten. Das Hause müsse dem Lande zeigen, wo die Schule liege daran, daß trotz aller Anerkennung des Bedürfnisses die Sache immer und immer wieder auf die lange Bank geschoben werde. (Beispiel) Die aufgestellten Grundsätze könnten auf absolute Vollständigkeit keinen Anspruch machen, sie enthielten aber das Wesentliche. — Ueber die Stellung des Ministers zu dieser Frage sei der Commission nichts bekannt geworden; der den Beratungen bewohnende Reg.-Commissar habe sich darüber nicht ausgesprochen, sondern nur zum Zweck der Information über die gesetzl. Verhandlungen denselben beizuwohnen erklärt.

Abg. v. Malindrodt: Er halte es für überflüssig, über eine so wichtige Frage zu debattieren, wenn man sich von vorn herein bewußt sei, daß die Debatte keinen Erfolg haben werde. — Die Unterrichts-Commission lege die Lanze gegen die viel besprochenen Regulative ein und diese Opposition gebe durch ihre Anträge der Commission. Dabei übersehe man, daß die Regulative hauptsächlich nur für die evangelische Volkschule und für die evangel. Seminare bestimmt seien, und daß man eine erhebliche Zahl von Katholiken und kathol. Schulen im Lande habe. In der Unterrichts-Commission aber sei kein Mitglied der katholischen Fraktion. Unter diesen Umständen sei die Autorität der Commission doch eine sehr zweifelhafte. Die Commission habe sich die Sache sehr leicht gemacht, trotz des umfangreichen Berichtes. Wenn es sich um Dinge handle, die sich im Laufe eines tausendjährigen Geschichts entwickelet hätten, da scheine es nothwendig, daß man sich das Vorhandene vergegenwärtige und das Gesetz an das historisch Vorhandene anschließe. Die Commission hätte dem Hause ein klares Bild davon geben müssen. Der Bericht habe es unterlassen die tatsächlich vorhandenen Verhältnisse vorzuführen und namentlich die Bedürfnisfrage scharf ins Auge zu fassen. Dies sei doch bei jedem Gesetz der Fall und wenn der Referent dies auch in seiner Einleitungsrede nachzuholen versucht habe, so sei seine Auslassung doch von einer durchaus einseitigen Verfassung ausgegangen; er habe mit keinem Worte der Verhältnisse der katholischen Schulen erwähnt. — Der Redner beleuchtet dann die einzelnen Vorschläge der Commission. — Mit diesen Vorschlägen der Commission könne er sich nicht einverstanden erklären. Man möge die Verhältnisse ihrer ruhigen geordneten Entwicklung überlassen und nicht mit gewaltiger Hand daran eingreifen. Die Folge sei gewöhnlich das Gegenteil von dem, was man beabsichtige. Die Anträge seien sehr auseinandergehend und zwischen den Endpunkten liegen sehr viele kleine Rüttelungen, die wohl der reiflichsten Erwägung unterworfen werden müssten.

Wenn man den Bericht mache, die Zukunft zu erobern, so werde man sich nicht munden können, wenn er seine Freunde auch ihre Zukunft einzuhalten suchte. Wenn man glaube, Alles erreicht zu haben, wenn sämtliche Factoren dem Gesetz ihre Zustimmung gegeben hätten, so würde man erst recht am Anfang aller Schwierigkeiten stehen. Die Piemontesen deferten auch: Rom ist die Hauptstadt von Italien, und sie sei es heute noch nicht. Im wohlverstandenen Interesse aller Parteien liege es, solche Fragen reif werden zu lassen und sie nicht vor der Zeit gewaltsam lösen zu wollen. Was dringlich sei, das sei die Verbesserung der Stellung des Lehrerstandes. Ein Blick auf die Tabellen, welche im Commissions-Berichte sich befinden, werde lehren, daß in Preußen die Schullehrer düsterer gestellt seien, als in irgend einem andern deutschen Staate. Es sei auch von keiner Seite ein Zweifel darüber, daß in dieser Beziehung wesentliche Abfälle notwendig sei und deshalb möge man sich vorläufig darauf beschränken. Thut das Haus das nicht, so würden die Lehrer noch sehr lange warten müssen (sehr richtig) und es würden die Vorwürfe nicht die Regierung treffen, sondern das Haus würde vollen Theil daran haben. (Bravo!) Er empfiehlt deshalb die Annahme seines Amendments. Dasselbe lautet: „Das Hause wolle, unter Ablehnung des Commissions-Antrages, beschließen, die Petitionen der königl. Staatsregierung mit der Erklärung zu überweisen, daß unter den darin berührten Gegenständen a) die Verbesserung der Gehalts-, Pensionierungs- und Wittwenkassen-Verhältnisse des Lehrerstandes, sowie b) die dann aufs engste verbundene feste Ordnung der Beziehungen zwischen Schule und Gemeinde von so hervorragender Dringlichkeit sind, daß es sich empfiehlt, die endliche Befriedigung dieses längst und allseitig unerkannten Bedürfnisses nicht länger von dem Zustandekommen eines alle Gebiete des Unterrichtswesens gleichzeitig umfassenden Gesetzes abhangen zu lassen, sondern dieselbe in Wege eines Specialgesetzes herbeizuführen.“

Abg. Dr. Diesterweg: Das allgem. Landrecht nennt die Schulen Anstalten des Staates. Der Ausdruck ist nicht klar. Soll er heißen, daß der Staat die alleinige Veranlassung der Schulen ist? oder daß er nie aus eigener Machtvollkommenheit allein mit seinen Mitteln erhält? Dies ist doch keineswegs der Fall. Sowohl an der Stiftung der Schulen, wie an ihrer Erhaltung und Beaufsichtigung nehmen 3 Factoren Theil: der Staat, die Kirche und die Gemeinde. Der Redner spricht sich nun sowohl gegen den Einfluß des Staates als gegen den der Kirche auf die Schule aus. Die Verberlichkeit des bürgerlichen Absolutismus zeige sich am deutlichsten in den gesetzl. und verfassungswidrigen Regulativen. Ebenso verberlichkeit sei der clericalen Einfluß, besonders der der Lokalpastoren in Bezug auf Beaufsichtigung der Schule und der Person der einzelnen Lehrer. Man führe zu Gunsten dieses kirchlichen Einflusses gewöhnlich den Satz an, die Schule sei die Tochter der Kirche. Dieser Satz sei falsch. Die Schule sei vielmehr ein Product des praktischen Lebens. Eine Mutter der Schule sei die Kirche niemals gewesen, höchstens eine Stiefmutter (große Heiterkeit). Nicht nur die bürokratische, sondern auch die clericalen Scholarchie sei also verwerthlich. In Scena sei vielmehr der dritte Factor zu sehen: die Gemeinde. Er empfiehlt deshalb besonders diejenige Resolution, welche Beschränkung oder vielleicht gänzliche Aufhebung des clericalen Einflusses wollte und Verstärkung des Einflusses der Gemeinde nach dem Prinzip der Selbstverwaltung. Schließlich wolle er nur noch ein schlagendes Beispiel anführen für die Uebergriffe des Staates in die Schule. „In der Stadt Preußisch-Striegau hat seit 40 Jahren zur Zufriedenheit der ganzen Stadt eine klässige Simultanschule bestanden.“

Plötzlich beantragt der katholische Pfarrer daselbst eine Theilung der Schule in eine evangelische und katholische Schule. Er wird von der Regierung abgewiesen, aber auf seine Beschwerde an den Minister billigt dieser seinen Antrag. Es erhebt sich die stärkste Opposition des Magistrats und der Stadtverordneten. Dieser schließen sich fast sämmtliche Bürger an, ja sehr viele katholische Bürger erklären ausdrücklich, daß sie ihre Kinder auf keinen Fall in die katholische Schule schicken würden. Alles das hilft nichts (große Heiterkeit). Das erlaubt sich der Staatsbürokratismus. Er gebe so weit, von dem neuen Unterrichtsgesetze im freien Staate neben der Kirche die freie Schule zu verlangen. Wolle die einzelne Gemeinde eine confessionelle Schule, eine Simultanschule, eine confessionslose, ein paritätische oder sogenannte Humanitätsschule, so müsse ihr diese je nach ihrem Belieben gewährt werden. „Die einzelne Commune muß das Recht haben, über die religiöse Bildung ihrer Kinder endgültig zu beschließen. In diesem Sinne nehmen Sie die Resolutionen an und beschließen Sie die „freie Schule“ (Bravo).

Cultusminister v. Mühlner: Bevor die Discussion ihren weiteren Fort-

gang nimmt, halte ich mich für verpflichtet, den Standpunkt der Regierung darzulegen. Der Standpunkt der Resolution ist, auf den Erlass eines Gesetzes hinzuwirken und maßgebende Prinzipien dafür zu geben. Die Regierung glaubt zunächst mit Befriedigung zurückblicken zu dürfen auf den Stand des Volkschulwesens und des gelehrten Schulwesens bei uns in Preußen. Das günstige Resultat desselben ist die Frucht einer langjährigen treuen Arbeit aller Behörden und Personen, die dabei beteiligt sind. Vergleichen wir die Zustände, wie wir sie gegenwärtig haben, mit denen vor etwa 50 Jahren, so finden wir darin nicht allein die Zahl der Schüler und Lehrer in einer außerordentlichen Weise gehoben, wir finden auch, daß der Bildungsstand der Schulen ein weit vorgeschritten ist; wir finden auch, daß in den äußeren Einrichtungen der Schule weSENTLICHE Fortschritte gemacht sind. Die Verbesserung der Lehrergehälter ist vorgeschritten. Vor Allem aber zeichnet sich das Volkschulwesen durch den Vorzug aus, daß dasselbe niemals sprunghaft seine Entwicklung genommen hat, sondern daß es naturnahig sich aus dem Bedürfnisse und aus dem Cultur- und Bildungszustand des Volkes entwickelt hat. Ich will daran nicht die Folgerung knüpfen, als ob man Alles als abgeschlossen betrachten könnte. Der Regierung ist sehr wohl bewußt, daß auf diesem Gebiete noch sehr viel zu thun übrig bleibt, und es ist schon in den gehaltenen Reden auf verschiedene Punkte hingewiesen worden, welche noch der Beachtung unterliegen müssen. Ich gebiete namentlich der Stellung der Lehrer, die in vielen Gegenden entschieden einer Aufhöhung bedarf; ich gebiete der Lage, in welcher sich die pensionirten Lehrer befinden und der Lage der Wittwen und Waisen des Lehrerstandes. Es ist der lebhafte Wunsch der Regierung, diesen und anderen Bedürfnissen zu Hilfe zu kommen.

Man kann auch noch weiter gehen in der Behandlung des öffentlichen Schulwesens; man kann dem Status, der sich in geistlicher Weise entwickelt hat, einen abgerundeten, durch geistliche Bestimmungen bestütigten Abschluß geben, und auch diesem weiteren Hinblick verfügt sich die Regierung nicht; sie hält dies für das zu erstrebende Ziel. Wenn die Regierung in diesem Augenblick noch nicht so weit ist, um mit bestimmten Vorlagen vor die Landesvertretung zu treten, so ist der Grund davon in den Erklärungen bereits angegeben, die mein Commissarius in der Commission abgegeben hat. Die Regierung in ihrer gegenwärtigen Gestalt hat die Vorberatungen noch nicht zu dem Abschluß gebracht, deßen sie bedarf, um mit Sicherheit in einer Frage von so großer Bedeutung vor das Haus treten zu können und wenn auch der politische Standpunkt in der Erklärung erwähnt ist, so bezieht sich dies nicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse zwischen dem Ministerium und einem Theile der Landesvertretung; es bezieht sich dies vielmehr auf die gegenwärtigen allgemeinen Zustände in unserem Vaterlande, wo politische Ansichten vielfach auseinanderliegen und auch das Gebiet des Unterrichtswesens in ihren Kreis hineinziehen. Die Regierung muß aber Herr des Materials sein, ehe sie vor die Landesvertretung tritt, um vollkommen gestützt ihre Aufgabe zu erfüllen. Das sind die allgemeinen Anschauungen, von denen die Regierung ausgeht. Die Commission des Hauses hat es nun rathsam gefunden, Resolutionen mit bestimmtem Inhalt zu fassen. Der Commission und dem Hause ist das Recht nicht zu bestreiten, Resolutionen zu fassen; die Regierung glaubt aber darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die gewählte Form der Resolutionen ihre große Bedeutung hat. Es handelt sich nicht darum, einer wissenschaftlichen Betrachtung einen Abschluß zu geben, es handelt sich nicht darum, der gemeindlichen Stimmung einer Gesellschaft einen Ausdruck zu geben, — hier möchte die Resolution die geeignete Form sein, — sondern es ist hier eine mit legislativer Befugnis ausgestattete Körperschaft, welche Beschlüsse faßt. Da darf die Resolution nicht die richtige Form sein. Doch ist dies Sache des Hauses.

Die Regierung kann den Resolutionen gegenüber nicht eine positive, vielmehr nur eine negative Stellung einnehmen, ohne ihrerseits die Verpflichtung zu übernehmen, in erschöpfernder Weise jetzt schon auf alle Punkte eine Erklärung abzugeben. Diesen Punkten, die mit Schweigen übergegangen werden, dürfen nicht als gebilligt betrachtet werden, und den Erklärungen selbst darf ein erschöpfernder Charakter nicht beigelegt werden. Nur noch eine berichtigende Bemerkung. Der Vorsitzende ist auf die Regulative zurückgekommen und hat den Erlass derselben als verfassungswidrig bezeichnet. In dieser Beziehung erlaube ich mir nur auf einen Beschuß des Hauses vom 21. Mai 1860 über diesen Gegenstand hinzuweisen. Dieser Beschuß lautet, daß der Erlass der Regulative nicht für verfassungswidrig zu erachten sei. Wenn also die individuellen Ansichten einzelner Abgeordneter anders ist, so stelle ich solchen subjektiven Ansichten den Ausspruch des Hauses gegenüber.

Abg. Jubel (derselbe) hat gleichfalls ein präjudizielles Amendment gestellt, das von der altliberalen Fraktion unterstützt ist, und also lautet: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: in Erwähnung 1) daß die immer dringender hervortretende und wiederholt von der Landesvertretung anerkannte Notwendigkeit, a) das den Volkschullehrern nach Art. 25 der Verfassung zugestrichene, den Volkschulwesen angemessene Einkommen festzulegen; b) dem gesammelten Volkschulwesen eine feste Organisation zu geben, welche das Verhältnis des Staates, der Gemeinde, der Kirche und der Lehrer zur Volkschule regelt; c) die Pensionierung und die Wittwen-Verpflegungs-Anstalten der Vol

Organisation der Schulinspektion hätte man genauer scheiden müssen zwischen dem, was in das Schulgesetz gehöre und was der Verwaltung zu überlassen sei. Das Volkschulgesetz müsse Schritt halten nicht nur mit der Entwicklung der Wissenschaften, sondern auch mit dem Fortschreiten der Entwicklung des Volkslebens. Man müsse dieses Fortschreiten nicht an ein Geheimschreiben, möge die eine oder andere Bestimmung zur Zeit auch noch so opportunität ertheilen. Ein Theil müsse der Verwaltung überlassen werden. Es werde ja nicht immer Minister geben, die nur „auf Befehl Sr. Majestät“ handeln, sondern hoffentlich in nicht zu langer Zeit solche, die auch Gewicht legten auf die Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhaus. Das sei das beste Correctiv für etwaige Verwaltungsmisbräuche. — Redner motiviert sodann den Commissionsanträgen gegenüber die von ihm aufgestellten Sätze und geht schließlich auf eine Widerlegung einzelner Ausführungen des Ministers ein. Wenn derselbe von der jetzigen Spannung mit einem Theil der Volksvertretung gesprochen, so sei an den Erlass der Verordnung über das Schulwesen vom Jahre 1763 zu erinnern, in einer Zeit viel größerer Spannung. Durch Vorlage eines positiven Gesetzes sei der Spannung am besten abzuholzen. Der Minister erkenne die bedrängte Lage der Volkschullehrer an. Dieselben hätten aber ein verfassungsmäßiges Recht auf auskömmliches Gehalt. Wie wolle der Minister diese Ansprüche zurückweisen? Auf dem Wege der Verordnung könne man diesem Zustande nicht abholzen.

Ebenso verhalte es sich mit der Pensionierung. Es sei verkehrt und ungerecht, das Gehalt des Nachfolgers zu Gunsten des Pensionärs zu verbümmern, und so beide in eine unverträgliche Lage zu setzen, statt den Pensionär selbstständig und ausreichend zu versorgen. — Ein Minister, der nur einiges Hartgefühl für die Bestimmungen der Verfassung habe, dürfe nicht etwa einzelne Theile des Art. 26 verfehlten Unterrichtsgesetzes vorlegen, sondern müsse baldigst das ganze Gesetz einbringen. — Daß die Regulative verfassungswürdig, sei auch noch heut — trotz der Gegenanspruch des Ministers — seine Meinung und volle Überzeugung. Was der Verwaltung zu ordnen überlassen bliebe, könne erst durch Gesetz bestimmt werden; die Regulative überschritten diese Grenze. Es sei unverantwortlich, daß vor Erlass des Unterrichtsgesetzes Bestimmungen über die Aenderung der Seminarien getroffen. — Der Erlass des Unterrichtsgesetzes müsse für den Cultusminister dieselbe Bedeutung haben, wie ein bewilligtes Budget für den Finanzminister (Beifall von der Fraktion Simson).

Abg. Dr. Löwe: Die letzte Erklärung des Herrn Vorredners, nach welcher ein Unterrichtsminister ohne Unterrichtsgesetz sich in demselben Zustand befindet, wie ein Finanzminister ohne bewilligtes Budget, erhöht uns traurige Aussichten, wenn wir erwarten, wie lange schon die Unterrichtsverwaltung ohne Gesetz geführt worden ist. Wir empfinden hier wieder dieselben Bedenken, die uns bei jeder Frage entgegenstehen; was sollen wir uns mit einzelnen Fragen beschäftigen, wenn die Grundlagen des Staats in Frage gestellt sind? Diese Erwägung darf uns nicht abhalten von der eingehenden Prüfung der Unterrichtsfrage.

Nach allen Kritiken hat der Staat immer im Unterrichtswesen die kräftigste Stärkung seines geschwächten Organismus gefunden, darum dürfen wir keinen Augenblick säumen, auf diesem Gebiete zu wirken, wie schlecht auch die Ausübung auf Erfolg sind. Dieser ist freilich nach der Erklärung des Ministers weit hinausgeschoben. Nach seiner Ansicht leben wir im besten Zustande von der Welt, besonders wenn wir den gegenwärtigen Standpunkt mit der Vergangenheit vergleichen. Aber für diesen Vergleich greift er sehr weit zurück, auf die Zeit vor 50 Jahren. Hätte er auf eine noch nicht so lange verstrichene Zeit zurück gegriffen, auf die Zeit vor dem Eintritt des Ministers Eichhorn, dann wäre der Vergleich weniger günstig ausgefallen. Ich kann das günstige Urtheil des Ministers nicht teilen. Freilich fehlen mir die speziellen Materialien. Ich habe nur allgemeine, gleichsam physiognomische Eindrücke. Ich war leider lange von dem Vaterlande entfernt. Bei meiner Rückkehr gewährte mir der Zustand unseres Volkes ein überaus erfreuliches Bild. Fast überall sah ich Fortschritt. Fortschritt in der materiellen Entwicklung, Fortschritt in der politischen Bildung, Fortschritt in der bekannten Haltung auch der Massen. Reicher, tüchtiger, verständiger sah ich meine Landsleute fast in jeder Hinsicht, aber das Unterrichtswesen, der Lehrerstand entsprach nicht dem sonst so glücklichen Bilde.

In der intellectuellen Entwicklung, im Selbstgefühl, in der Tüchtigkeit des Strebens des Lehrers konnte ich keinen Fortschritt erblicken. — Es wird dem Commissions-Bericht vorgeworfen, daß er mehr Klagen und Wünsche, als bestimmte Formulirungen enthält. Dies würde ich für einen berechtigten Vorwurf halten, wenn die Resolutionen sofort in Gesetzesparagraphen umgearbeitet werden sollten. Sollen wir ein neues Gesetz beschließen, so dürfen wir diesem nichts von dem Krankhaften des früheren Zustandes annehmen lassen. In dieser Lage befinden wir uns hier nicht. Wie kommt der Unterrichtsminister zu dem Vorwurf, die Resolutionen forderten eine prunkhafte Entwicklung, als ob sie etwas ganz Neues und Unerhörtes wollten. Ich finde, daß dieselben mit einer rührenden Bescheidenheit verfahren. Sie wollen nur das Gute, das wir vor 21 Jahren unter Altenstein bereits gehabt haben, nichts weiter, als daß die Kinder in demselben Geiste erzogen werden, in dem wir alle erzogen sind, der aber seit dem Ministerium Eichhorn systematisch aus unsern Schulen verbannt ist. Die Verbannung dieses freien Geistes ist durch die Regulative in gesetzliche Form gebracht worden. Ihre Commission will in den alten Zustand zurück. Aber wenn der Kampf der Parteien so heftig entbrannt ist, wie in der gegenwärtigen Frage, kann man nicht so harmlos in den alten Zustand zurück. Dann genügt die Aenderung der Verwaltung nicht, um die eingewurzelten Uebelstände zu beseitigen, dann muß das Neue in den Institutionen fixirt werden. Im Jahre 1848 als die Mithregierung des Ministers Eichhorn zu Ende gegangen, da hätte vielleicht der Minister, der heute noch Mitglied dieses Hauses ist, wenn er damals längere Zeit Minister geblieben wäre, einen großen Theil der Uebelstände beseitigen können.

Da er aber nur sehr kurze Zeit Minister blieb und dann der alte Missstand sofort in seiner ganzen Kraft wieder eintrat, so kann jetzt dem so eingewurzelten Uebel unmöglich die Verwaltung allein abholzen. Darum hätte die Commission das Wort, das allein helfen kann, offen aussprechen müssen: Trennung der Schule von der Kirche. Man hat gefragt, daß die Commission dies nur aus kluger Berechnung unterlassen habe; ich sehe darin nur zu große Bescheidenheit. Ich halte die Trennung der Schule von der Kirche für nötig zur Befreiung aller Schwierigkeiten. Die lange Dauer der Uebelstände ist von den Gegnern flug ausgebaut worden, und ich kann deshalb dem Abg. v. Mallinckrodt nicht Unrecht geben, wenn er behauptet, daß ein unseren Wünschen entsprechendes Gesetz uns nicht an das Ende, sondern nur an den Anfang unseres Ziels führt. Das Gesetz allein genügt freilich nicht, es gehört der Geist des Volkes dazu. Haben Sie ein Volk vor sich, das die Priester für unschulbar hält, dann werden Sie ihm die Unterrichtsfreiheit durch kein Gesetz verfassen können. Ich verweise auf das Beispiel der Schweiz, Belgien, Amerikas. Damit sind wir also durch einen Unterrichtsgesetz nicht fertig, wohl aber mit einer Menge gehässiger Streittheiten. Abgebrufen muß vor Alem der Notth der Lehrer werden.

Das jetzige Verhältniß ist nicht nur unschön wegen der Armut der Lehrer, sondern es ist direkt häßlich wegen der Umlösen, die der alte Lehrer von seinem jüngern Nachfolger erhält. Hätte der Minister die entwürdigenden Seinen, die daraus entstehen, in der Nähe gegeben, so würde ihn das wohl zu größerer Eile bei der Abfassung des Unterrichtsgesetzes angetrieben haben. Wenn die Minister nicht überhaupt von heute auf morgen mit kleinen Mitteln leben, wenn sie sich bemühten, politisches Kapital für die Dauer der Zeit anzulegen, wenn sie irgend wie die Hoffnung hätten, sich eine Partei verschaffen zu können, die ihnen doch so sehr notwendig wäre, dann hätten sie wenigstens versucht, durch materielle Hilfe im Lehrerstande eine Partei für sich zu gewinnen. Tiefer als die materielle Not der Lehrer greift aber ihre untergeordnete Stellung. Wer heute das Seminar verläßt, steht an der Grenze seines Strebens, seines Ergeizes und deshalb seiner Bildung.

Man verschaffe ihnen eine größere Selbständigkeit, das Gefühl von Männern seines Standes beaufsichtigt zu werden, vor Alem das Gefühl, daß er einst selbst eine solche Stellung einnehmen kann, dann wird man seinem Strebens ein würdiges Ziel setzen. Man wirkt uns vor, daß wir immer die Religionsfrage in den Vordergrund stellen. Die Trennung der Schule von der Kirche entscheidet die Religionsfrage nicht. Dabei können immer noch Schulen jeder Art entstehen. Wir haben durch die Reformation Blüthen erreicht, die schönen Früchte tragen können. Mögen unsere katholischen Gegner Luther und die übrigen Reformatoren nicht anerkennen, den Werth unserer Literatur können sie nicht bestreiten. Im Geiste unserer Literatur, im Geiste unserer allgemeinen Bildung, im Geiste der Entwicklung, die unsere Nation gebaut hat, wollen wir die Schule einrichten. Dann wird durch sie nicht Zweck gesetzt werden, sondern Freiheit und Versöhnung. (Bravo!)

Abg. Schule (Borken): (Der Beginn der Rede ist unter der Unruhe im Hause nicht zu verstehen.) Der Vorredner habe klar und deutlich den Gedanken ausgesprochen, der sich durch den ganzen Commissions-Bericht hindurchziehe, nämlich den, daß die Schule von der Kirche getrennt, befreit werden möge. Darauf sei das Wesen und der Geist des ganzen Commissions-Berichtes bestimmt. Dies wäre nach seiner Ansicht ein höchst verdächtiges Schrift. Der Werth der Schule liege darin, daß sie ein höchst erziehendes Solle zu guten und wahrhaft sittlichen Menschen. Wenn man auf die Erziehung in der Volkschule großen Werth lege, so sei mit vollem Rechte

gesagt worden, die Kirche wäre die Mutter der Schule; nicht blos ihrer Geschichte nach, sondern auch wegen des späteren Alters der Schüler. Schule und Kirche seien eng mit einander verbunden, und die Schule von der Kirche trennen, heißt das Kind von der Mutter wegnnehmen. Auf die Regulative, auf die Interna des evangelischen kirchlichen Lebens wolle er nicht näher eingehen, allein das müsse er bemerken, daß dieselben von einem weit tieferen, sittlichen und kirchlichen Geist zeugten, als die acht Negationen des Commissions-Berichtes. Er wolle damit nicht behaupten, daß die Regulative nicht der Verbesserung fähig seien, ja bedürfen, allein das von der Commission darüber gefällte Urteil sei ein verfehltes. Er wünsche nicht, daß die von der Commission aufgestellten Grundsätze in dem Unterrichts-

Gesetz beiwohnten. Beide königl. Majestäten nahmen hierauf die ehrfurchtsvollen Glückwünsche der königl. Hofstaaten, wie der anwesenden fürstlichen Personen entgegen. Das Familien-Diner war bei Sr. kgl. Hoheit dem Kronprinzen. Abends fand im königl. Palais eine musikalisch-theatralische Unterhaltung statt, wobei ein historisches Genrebild von Herrn v. Putlis und ein aus dem Französischen überzeugtes Lustspiel zur Aufführung kam, und die Damen Crelinger, Pellet, die Herren Kaiser, Liedtke die hauptsächlichste Mitwirkung hatten. In dem musikalischen Theile wirkten die Herren Formes, Salomon und Sivori, wie die Damen Arot, de Ahna und Lucca unter Leitung des General-Musik-Direktors Meyerbeer mit. Am Schlusse der Vorstellung war Souper. Außer den sämtlichen Höfen und hervorragendsten Personen des Militärs und Civils waren sämtliche Mitglieder des gegenwärtigen wie der früheren Ministerien, viele Beamte, die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, der Rektor der Universität, der Bürgermeister und Stadtverordneten-Vorsteher, mehrere Vertreter der Kunst und Wissenschaft und viele fremde Gäste geladen. (St.-A.)

Abg. Dr. Paur: Das Haus wisse, daß es von dem gegenwärtigen Minister kein Unterrichtsgesetz zu erwarten habe. Darauf sei die Commission veranlaßt worden, aus den ihr vorliegenden Petitionen gewisse Grundsätze herauszuziehen und vorzulegen, nicht als ein geschlossenes System, sondern in mehr aphoristischer Weise, nicht ein Gesetz, wozu es an Material gefehlt habe, sondern leitende Grundsätze. Er wolle auf einige der selben auftreten: die ersten zwei Resolutionen seien ein Protest gegen die sogenannten Regulative, die allerdings öfter getadelt, als gelesen worden seien. Die Commission protestiere weniger gegen die Regulative selbst, als gegen den regulativen Geist, und der sei auch bei Leitung der nicht evangelischen, der katholischen Schulen maßgebend. Die Regulative erzielten die Wirkung statt der geistigen Erziehung, und diese Abrichtung habe die Commission verurtheilt wollen. Die Regulative forderten den „christlichen Geist“ nicht nur für die Geschichte, sondern auch für die Naturwissenschaften, das wissenschaftliche Principe müsse dem entgegen gewahrt werden. — Ein anderes Grundprincip der Anträge sei die Lösung der Schule von dem unberechtigten Zwange der Kirche, der Schul-Inspection der Geistlichen. — Die Commission sei in ihren Auffstellungen — wie der Abg. Dr. Löwe mit Recht angeführt — äußerst bescheiden gewesen. Ihr Standpunkt sei der urmenschliche, der des wahren Volkslebens. — Redner führt weiter unter ziemlicher Unruhe des Hauses aus, daß die aufgestellten Sätze den Anforderungen und Bedürfnissen unseres heutigen Volkslebens zu genügen suchen. Der bedrängte Lage der Volkschullehrer sei abzuhelfen; die Regierung werde sich des allgemeinen Befalls zu erfreuen haben, wenn sie zu diesem Beufe ihr Zwangsrrecht gegen die Gemeinden ausübe. — Die Annahme der Commissions-Anträge, trog ihrer aphoristischen Weise, werde ein Protest sein gegen den Ungeist unseres Schulwesens und ein gewichtiger Auspruch der berechtigten Wünsche für das zu erlassende Unterrichtsgesetz.

Der Schluß der Generaldiscussion wird beantragt und abgelehnt. Es folgt Abg. Reichenberger (Bedenk): Es sei nicht für die exclusive Herrschaft der Kirche auf dem Gebiete der Schule, aber auch eben so wenig für die exclusive Herrschaft des Staates. Es stehe auf dem Boden der Verfassung. Es trete aber hier wieder der Streit hervor, wie die verschiedenen Artikel der Verfassung auszulegen seien. Das Unterrichtsgesetz, wie die Commission wolle, verlange über die Schule die absolute Herrschaft des Staates. Damit wäre aber noch gar nichts errungen. Den Commissions-Bericht durchlaufe, wie ein rother Faden, eine Antipathie gegen alles Kirchliche; allein die brennenden Fragen des heutigen Tages seien nicht mehr die Stellung der christlichen Kirchen zu einander, sondern es handle sich darum, ob positive kirchliche oder materialistische oder wissenschaftlich speculative Weltanschauung hervorgehen sollte. Man stehe einander nicht mehr gegenüber wie Christen gegen Christen, sondern wie Christen gegen Antichristen. (Heiterkeit.)

Diesem tiefen Gegensatz trete der Commissions-Bericht und theilsweise auch die heutige Debatte mit Schlagworten entgegen, wie „Zeitstürme“, „zeitgemäß“ damit könne man wohl eine augenblickliche Wirkung in der Conversation, auch wohl in der Presse hervorbringen, aber wenn es sich um eine so ernste Sache, wie das Unterrichtsgesetz handele, dann sollte man nicht glauben, mit solchen Worten etwas zu erreichen. Er und seine Freunde ständen in der Zeit und gehörten der Zeit an, allein die Resolutionen gehörten vielsch. zu den schon überwundenen Standpunkten. Der Commissionsantrag sei zu doctrinair einerseits, zu speziell andererseits. Das Recht der Eltern auf die Erziehung der Kinder solle conscipt werden zu Gunsten des Staates. Er wisse nicht, ob die Eltern zu den „Urmenschen“ gehörten, von denen der Vorredner gesprochen, aber zu den Menschen gehörten sie gewiß (Heiterkeit) und man müsse doch ihr Recht zur Erinnerung auf die Erziehung ihrer Kinder anerkennen. Die vermisse in dem Commissions-Bericht überhaupt den Respekt von der Freiheit, nicht blos für sich, sondern auch für Andere. Wenn wir ein Unterrichtsgesetz bekommen sollten, so wünsche er, daß die Staatsregierung mehr als die Commission den Geist der Freiheit festhalten und nicht alles nach einem großen Schema regulieren möge. Hier dürfte ein Hinweis auf die englischen Zustände am Orte sein, wo gerade im Unterrichtswesen noch Traditionen der alten germanischen Freiheit bewahrt seien.

Er glaube nun, daß der Commissionsbericht weder geeignet sei die Lehrer glücklich zu machen, noch die Liebe zu ihrem Berufe zu erhöhen. Wenn man von demselben eine ganze Menge von Wissenschaften verlange, deren Name im Publikum kaum verstanden werde, so halte er das gradezu für verderblich. Eine allgemeine oberflächliche encyclopädische Bildung passe für viele Lebensverhältnisse gar nicht. Vor allen Dingen solle man praktisch sein und beschließen, daß dem erst Folge gegeben werde, worüber man einig sei. Nach Schluß der General-Diskussion solle man über die vorgesetzten Resolutionen abstimmen, und nicht so sehr in das Spezielle eingehen. Ein Antrag auf Vertagung wird gestellt und angenommen. Schluß der Sitzung nach 3 Uhr. Nächste Sitzung morgen 10 Uhr.

Berlin, 23. März. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Den Kastellaren der Schlösser in Schwedt und Breslau, Wolter und Schulte, den rothen Adler-Orden vierter Classe, sowie dem Hofstakai Bremer, dem Frotteur Haase in Charlottenburg, dem ersten Frotteur Schulz im königlichen Palais zu Berlin und dem Schlossdienner Mewes auf der Pfaueninsel das allgemeine Ehrenzeichen; ferner dem Vorsteher Allerhöchster Privat-Kanzlei und Verwalter Allerhöchster Schatulle Geh. Rath Klemm, den Charakter als Geh. Rath, Allerhöchstbem. Correspondenz-Sekretär, Hofrat Borch, den Charakter als Geh. Hofrat; sowie dem Director des Commerz- und Admiralitäts-Collegiums zu Danzig, von Groddeck, den Charakter als Geh. Justiz-Rath zu verleihen, und den Kreisgerichts-Director Consbruch zu Altenkirchen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Angermünde zu versetzen.

Der Baumeister Cramer zu Letmathe ist zum königlichen Kreis-Baumeister ernannt und demselben die Kreis-Baumeisterstelle zu Warburg verliehen worden.

Am Gymnasium zu Nordhausen ist die Förderung des ordentlichen Lehres Dr. Tott zum Oberlehrer genehmigt worden. (St.-A.)

Belohnung. Die diesjährige ordentliche General-Diskussion der Meistbeteiligten der preußischen Bant wird auf Mittwoch, den 25. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltung-Bericht und den Jahres-Abschluß, nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nötigen Wahlen vorzunehmen (Bant-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857, Seite 240). Die Versammlung findet im hiesigen Bantgebäude statt. Die Meistbeteiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 17. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der preußischen Bant, Graf von Jenaply.

Berlin, 23. März. [Seine Majestät der König] empfing heute Früh um 10½ Uhr den Kommandeur Allerhöchstes Grenadier-Regiments (Nr. 7), Obersten von Frankenborg, mit dem Hauptmann von Kaisenberg und den drei Fahnen-Unteroffizieren desselben Regiments, sowie den Oberst-Lieutenant a. D. von Frankenborg. Um 11 Uhr nahmen Se. Majestät einige militärische Meldungen, einen kurzen Vortrag des General-Feldmarschalls Freiherrn von Wrangel und den des Militär-Kabinetts entgegen. Kurz vor 1 Uhr empfingen Se. Majestät den Kriegsminister, um 1½ Uhr den Ober-Präsidenten von Wigleben und gegen 2 Uhr Se. Durchlaucht den Prinzen Bernhard zu Solms.

[Der königl. Geburtstag.] Ihre Maj. die Königin war am Sonnabend in der 12. Vorlesung des Wissenschaftlichen Vereins anwesend. Gestern, nachdem der Kronprinz und die Kronprinzessin mit den königl. Majestäten gefröhlicht hatten, empfingen beide Majestäten die Glückwünsche der verwitweten Königin und sämtlicher Mitglieder und Anverwandten des königl. Hauses nebst denen der anwesenden Gäste, welche später mit den königl. Majestäten dem Gottesdienste im

Dome beiwohnten. Beide königl. Majestäten nahmen hierauf die ehrfurchtsvollen Glückwünsche der königl. Hofstaaten, wie der anwesenden fürstlichen Personen entgegen. Das Familien-Diner war bei Sr. kgl. Hoheit dem Kronprinzen. Abends fand im königl. Palais eine musikalisch-theatralische Unterhaltung statt, wobei ein historisches Genrebild von Herrn v. Putlis und ein aus dem Französischen überzeugtes Lustspiel zur Aufführung kam, und die Damen Crelinger, Pellet, die Herren Kaiser, Liedtke die hauptsächlichste Mitwirkung hatten. In dem musikalischen Theile wirkten die Herren Formes, Salomon und Sivori, wie die Damen Arot, de Ahna und Lucca unter Leitung des General-Musik-Direktors Meyerbeer mit. Am Schlusse der Vorstellung war Souper. Außer den sämtlichen Höfen und hervorragendsten Personen des Militärs und Civils waren sämtliche Mitglieder des gegenwärtigen wie der früheren Ministerien, viele Beamte, die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, der Rektor der Universität, der Bürgermeister und Stadtverordneten-Vorsteher, mehrere Vertreter der Kunst und Wissenschaft und viele fremde Gäste geladen.

Militär-Wochenblatt.] v. Stranz, Br.-Lt. vom 1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5, zur Dienstleistung bei des Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen. Hechtingen-Bat. v. Ecartierberg, Br.-Lt. vom Train des 1. Bats. (Jauer) 2. Niederölschl. Landw.-Regts. Nr. 7, unter Entbindung von dem Verhältnis als Vorstand der Handwerkshäfe der Niederölschl. Art.-Brig. Nr. 5, als zweiter Train-Depot-Offizier bei dem Train-Bat. des 2. Armee-Corps angestellt. v. Körpersleisch, Gen.-Lt. und Commandeur der 6. Division, mit Pension zur Disposition gestellt, mit Ausicht auf Wiederanstellung bei befetteter Ge- fundheit. v. Hipfel, Oberst-Lieut. vom 2. Pomm. Gren.-Regt. (Colberg) Nr. 9, als Oberst mit der Regts.-Unif. und Pension, v. Schmelz-Diringshofen, Major vor dem Regts.-Unif. mit der Regts.-Unif. und Pension zur Disposition gestellt, und mit der einstweiligen Vertretung des Commdrs. des 2. Bats. (Halle) 2. Magdeb. Landw.-Regts. Nr. 27 beauftragt. v. Hanstein, Oberst-Lieut. vom 1. Oberschl. Inf.-Regt. Nr. 22, in Genehmigung seines Abschiedsgesuchs, als Oberst mit der Regts.-Unif. und Pension zur Disposition gestellt, und mit der einstweiligen Vertretung des Commdrs. des 2. Bats. (Oppeln) 2. Oberschl. Landw.-Regts. Nr. 23 beauftragt. v. Lenz, Oberst zur Dispos., zuletzt Commdr. des 24. Inf.-Regts., jetztigen 4. Brandenburg. Inf.-Regts. Nr. 24, die Genehmigung zum Tragen der Unif. des Kaiser Franz Garde-Gren.-Regts. Nr. 2, anstatt der Art.-Brig. v. Britzsch-Grafon, Gen.-Lieut. und 2ter General-Inspecteur der Festungen, in Genehmigung seines Abschiedsgesuchs, mit Pension zur Disposition gestellt, und soll für die Dauer dieses Verhältnisses der Ingenieur-Commission auch ferner als Mitglied mit Sitz und Stimme angehören. v. Wissleben, Oberst a. D., zuletzt Commdr. des 39. Inf.-Regts., jetztigen Niederheim. Fuß.-Regts. Nr. 39, die Genehmigung zum Tragen der Unif. des 1. Garde-Regts. z. F. anstatt der Unif. des ehemaligen 39. Inf.-Regts., ertheilt. v. Gjettrup, Major zur Disposition, von dem Verhältnis als mit der Vertretung des Commdrs. des 2. Bats. (Halle) 2. Magdeb. Inf.-Regts. Nr. 26, nebst seiner Pension in den Ruhestand zurückversetzt. Graf Bismarck-Böhlen, General-Major a. D., zuletzt Oberst à la suite des 3. Bats. (Anklam) 2. Regts., jetztigen 1. Pomm. Regts. Nr. 2, der Charakter als Gen.-Lieut. verliehen.

[Offizielle Polemik gegen die „Kölner Zeitg.“ bezüglich der Convention.] Der „Staatsanze.“ schreibt: Die „Königliche Zeitung“ vom 19. März

im Ministerium des Innern, ist, wie wir hören, zum vortragenden Rathabe in diesem Ministerium ernannt worden.

[Amendement v. d. Leeden's] zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Der Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., verordnet mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den ganzen Umlauf Unserer Monarchie, was folgt: Nach dem Zeugniß Unseres hochseligen Kaisers Majestät, des Königs Friedrich Wilhelm des III. hat die allgemeine Anstrengung des preußischen Volkes ohne Ausnahme und Unterstreich den glorreichen Krieg von 1813 bis 1815 glücklich zu Ende geführt und die Befreiung des Vaterlandes bewirkt. — Indem Wir dieses Zeugniß hiermit feierlich bekräftigen, erkennen Wir mit demselben an, daß nur auf solchen Wege die wiedererlangte Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen in der Reihe der Großmächte erworben, dauernd gesichert werden könne. — Es sollen daher diejenigen Einrichtungen, welche diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht haben, und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, wie seither, so auch fernerhin die Grundlagen der Kriegsverfassung des Staates bilden. Das preußische Heer soll das preußische Volk in Waffen sein; denn nur in der geziemlich geordneten Bewaffnung seiner gesamten Wehrfähigen Bevölkerung besteht Preußen eine dauernde Bürgschaft für seine innere Wohlfahrt und seine äußere Machtstellung. Die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen sollen daher weder den Grundfaß der allgemeinen Wehrpflicht, noch das aus demselben hervorgegangene Institut der Landwehr beschränken oder gar beseitigen. Ihr Zweck ist vielmehr, diese beiden Grundelemente des Gesetzes vom 3. September 1814 den gegenwärtigen Verhältnissen gemäß gesetzlich festzustellen und im Interesse des preußischen Machtstellungen weiter zu entwickeln.

§ 1. Die bewaffnete Macht hat den hohen Veruf: 1) den Thron und die Verfassung des Landes zu schützen, 2) die Autorität der Gesetze und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, und 3) für die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes mit Blut und Leben einzutreten. Demgemäß leistet ein jeder Preuße beim Eintritt in die bewaffnete Macht den feierlichen Schwur: „dass er seine Waffe führen will, zum Schutz des Königs, der Verfassung und der Gesetze und im Dienste für die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes.“ Die Verantwortlichkeit für jede von einem einzelnen Soldaten oder von einer ganzen Truppenabteilung in Folge eines unmittelbaren Dienstbefehls begangenen gesetzes- oder verfassungswidrige Handlung oder Anwendung der Wassergewalt trägt niemals der einzelne Untergebene, sondern stets der betreffende Vorgesetzte, welcher den Befehl selbstständig ertheilt hat.

§ 2. Jeder preußische Staatsbürger ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

§ 3. Von dieser Verpflichtung sind nur diejenigen ausgenommen, welche auf Grund der, in der Erziehungsnorm enthaltenen Vorschriften als körperlich wehrunfähig oder als unabkönnlich befunden werden.

§ 4. Die Wehrpflicht beginnt bei hinreichender körperlicher Entwicklung am 1. Januar desjenigen Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige sein 20. Lebensjahr vollendet und wählt bis zum zurückliegenden 35. Lebensjahr. — Es steht jedoch jedem Staatsbürger frei, im eigenen Interesse und bei erwiesener körperlicher Entwicklung, der Dienstpflicht im stehenden Heere schon vom 1. Januar des Kalenderjahrs ab, in welchem er sein 18. Lebensjahr vollendet, zu genügen. — Dieser freiwilligen Verlängerung der gesetzlichen Dauer der Wehrpflicht soll das Recht der freien Wahl desjenigen Truppenbezirks zur Seite stehen, bei welchem der Betreffende seinen Dienst im stehenden Heere abzuleisten beabsichtigt. — Dagegen verpflichtet die durch Selbstverschuldung hervorgerufene Verpflichtung in der Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht den Schuldbigen in gleichem Maße über das 35ste Lebensjahr hinaus, jedoch in seinem Falle länger, als bis zum vollendeten 40. Lebensjahr.

§ 5. Hinüftlich der Vertheilung der einzelnen Wehrpflichtigen an die verschiedenen Waffengattungen soll auf die dem befreundeten Charakter der letzteren mehr oder weniger entprechenden Lebensverhältnisse der Auszuwendenden so viel als möglich Rücksicht genommen werden.

§ 6. Die Zahl der als Recruten in die stehende Armee einzustellenden Wehrpflichtigen wird durch ein Recruitierungsgesetz festgestellt, welches unter Zugrundelegung einer von der Staatsregierung aufzustellenden Ersatzbedarfs-Nachweisung alljährlich erneuert werden muß. Die Reihenfolge, nach welcher die Wehrpflichtigen als Recruten zur stehenden Armee eingezogen werden, wird durch das Loos bestimmt. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche nicht zur Einstellung in die stehende Armee gelangen, unterliegen dagegen einer von den betreffenden Landwehrbataillonen zu leitenden vierwöchentlichen Übung und treten sodann in das Verhältniß der beurlaubten Mannschaften der stehenden Armee.

§ 7. Bewußt der nötigen Controle und Regelung der Wehrverhältnisse sämtlicher Wehrpflichtiger findet eine Eintheilung des Landes in Wehrbezirke statt, welche sich den Gemeindebezirken möglichst anzuschließen haben, und deren Vorstände von der Führung und Bewegung der Truppen nicht berührt werden dürfen.

§ 8. Die zum Zweck der Handhabung und Verwaltung des Heeres, der Flotte und der sämtlichen Vertheidigungsmitte des Landes erforderliche Organisation wird durch Gesetze festgestellt. Die darnach für den Kriegs- und Friedenszustand aufzustellenden Organisations-Gesetze müssen sämtliche aus der Staatskasse zu beholde Offiziere, Unteroffiziere, Kapitäne, Gemeinen, sowie die Militärbeamten umfassen, und bilden die Grundlage für die Feststellung der Etats der Ministerien des Krieges und der Marine.

§ 9. Die bewaffnete Macht besteht aus: dem Heer und der Marine. Das Heer umfaßt sämtliche Mannschaften 1) der stehenden Armee, 2) der Reserve, 3) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots und 4) der Freiwilligen-Wehr. Die Marine umfaßt die Mannschaften: 1) der Flotte, 2) der Flottenreserve.

§ 10. Die stehende Armee hat den doppelten Zweck: 1) die hauptsächliche Bildungsschule für das gesamme Heer zu sein, 2) die öffentliche Ordnung und die geistliche Autorität der Landesbehörden aufrecht zu erhalten und wiederherzustellen, sofern die Polizeigewalt dazu nicht ausreicht. — Die stehende Armee umfaßt sämtliche Wehrpflichtige während der ersten zwei Jahre ihrer Wehrleistung. Die Zeitdauer, während welcher sich die zur stehenden Armee gehörigen Mannschaften bei der Fahne befinden, richtet sich: 1) nach dem Grade der bereits mitgebrachten, resp. nach dem Eintritt in das Heer erworbenen militärischen Leistungen, 2) nach dem Grade der, dem Eintritt erlangten und durch Schulzeugnisse oder Prüfungen zu bestimmenden wissenschaftlichen Bildung. — Je nach der Vollkommenheit ihrer militärischen Leistungen sollen sich die Mannschaften der stehenden Armee mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre bei der Fahne befinden. — Die zur Abkürzung des Fahndienstes berechtigenden Leistungen werden, soweit als möglich, allgemein festgestellt und durch besonders zusammenzuhängende, unparteiische Prüfungs-Commissionen beurtheilt. — Der Nachweis der bisher für die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erforderlichen wissenschaftlichen Bildung verpflichtet die Betreffenden auch fünfzig zu einer höchstens einjährigen ersten Dienstzeit bei der Fahne. Die Wiedereinberufung der Beurlaubten, d. h. solcher Mannschaften der stehenden Armee, welche schon vor dem Ablauf ihres zweijährigen Dienstverpflichtung als ausgebildete Soldaten mit einem Urlaubspass in die Heimat entlassen worden sind, darf, außer zum Zweck größerer Truppenübungen, nur aus Gründen der Sicherung der Landesgrenzen oder zum Schutz der bedrohten öffentlichen Ordnung im Innern erfolgen.

§ 11. [Die Reserve.] Die Reserve ist gleich der Landwehr zum dauernden Wehrdienst verpflichtet, sobald die inneren oder äußeren Verhältnisse des Staates die Auffstellung einer stärkeren Waffenmacht, als die stehende Armee erfordern. — Die Einberufung der Reserven und Landwehren darf, sobald der Landtag versammelt ist, nur mit deßen Genehmigung, wenn der Landtag versammelt ist, nur unter der besonderen Verantwortlichkeit des Ministeriums erfolgen. In letzteren Fällen muß der Landtag zum Zwecke der nachträglichen Genehmigung spätestens vierzehn Tage nach dem Erlass der Einberufungsordre zu einer außerordentlichen Sessiion zusammentreffen.

Die Reserve umfaßt sämtliche, in der Heimat befindliche Wehrpflichtige im 3. bis einschließlich 5. Jahre ihrer Dienstzeit. Die Übungen der Reserve finden statt: 1) an gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen innerhalb des Wehrbezirks, 2) einmal des Jahres während des Zeitraums von vier Wochen, in Verbindung mit größeren Abtheilungen der stehenden Armee oder der Landwehr.

§ 12. [Die Landwehr 1. Aufgebots.] Die Landwehr 1. Aufgebots umfaßt sämtliche in der Heimat befindliche Wehrpflichtige im 6. bis einschließlich 10. Jahre ihrer Dienstzeit. — Die Übungen der Landwehr 1. Aufgebots finden statt: 1) an gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen innerhalb des Wehrbezirks, 2) zwei- bis dreimal während der fünfjährigen Dienstpflicht, behufs größerer, vierwöchentlicher Truppen-Übungen, bei welchen die Landwehr-Infanterie und Kavallerie stets in selbstständigen taktischen Verbänden erscheint.

§ 13. [Die Landwehr 2. Aufgebots.] Die Landwehr 2. Aufgebots umfaßt sämtliche in der Heimat befindliche Wehrpflichtige im 11. bis einschließlich 15. Jahre ihrer Dienstzeit, jedoch mit der im § 4 dieses Gesetzes festgestellten Einschränkung.

Die Übungen der Landwehr 2. Aufgebots finden an einzelnen Tagen in kleinen Abtheilungen innerhalb des Wehrbezirks statt.

§ 14. In der Regel sind die Mannschaften der Reserve sowie der Nachschub an Recruten zur Aufführung der stehenden Armee bestimmt, wogegen die Mannschaften der Landwehr-Infanterie und Kavallerie zur Aufführung selbstständiger Landwehrtruppen werden sollen. Damit jedoch die Zahl des Kriegsdienstes möglichst gleichmäßig über die ganze Bevölkerung verteilt werden können, sollen die nach Aufführung der stehenden Armee und deren Erfas Cadres noch übrig bleibenden Mannschaften der Reserve und des jährlich neu hinzutretenden Recruten-Contingents zur Complettierung der Landwehr verwendet werden.

§ 15. Der in den §§ 10 bis 14 nach Maßgabe der bereits abgeleisteten Dienstpflicht vorgeschriebene Übertritt der Wehrpflichtigen aus einer Heeresabteilung in die nächstfolgende, wird für die betreffenden einzelnen oder ganzen Jahrgänge von Wehrpflichtigen so lange unterbrochen, als sich dieselben freiwillig oder in Folge einer Einberufung bei der Fahne befinden.

§ 16. Die in die Heimat entlassenen Wehrpflichtigen dürfen, welcher Kategorie sie auch angehören, weder in der freien Wohl ihres Aufenthaltsortes in In- und Auslande, noch in der gefestigten Auswanderungsbefugnis irgend welchen besonderen Beschränkungen unterworfen werden. Dagegen entbindet der Aufenthalt im Auslande ohne Auswanderungsbefugnis keinen Wehrpflichtigen von der Wehrpflicht, im Kriegsfalle einer brieflich oder öffentlich ergangenen Gestellungsbörde so schnell als möglich Folge zu leisten. In gleicher Weise ist jeder Wehrpflichtige verbunden, die in der Reserve- und Landwehr-Ordnung für die einzelnen Dienststypen festgestellten Controlvorrichten, bei Vermeidung der ebendieselbst vorgeschriebenen und durch den zuständigen Richter zu verhängenden Strafen, genau zu befolgen.

§ 17. Ebenso sollen die allgemeinen und strafrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Wehrpflichtigen nur in so weit durch die Ableistung der Wehrpflicht berührt werden, als dies zur Aufrechterhaltung der im Heere notwendigen Disciplin erforderlich ist. Die Militärgerichtsbarkeit beschränkt sich daher für die Zukunft auf die Bestrafung rein militärischer Vergehen, welche von den Wehrpflichtigen während ihrer Unwesenheit bei der Fahne begangen werden.

Die Unwesenheit bei der Fahne beginnt mit dem in der Einberufungsordre bezeichneten Gestellungsstermin und währt bis zur Aushändigung der Entlassungspapiere.

§ 18. Jeder Preuße, der den vorgeschriebenen Grad militärischer Brauchbarkeit und wissenschaftlicher Bildung besitzt, ist, sowohl im Kriege wie im Frieden, zur Beförderung in die höchste Aemter des Heeres und der Marine befähigt. — Militärische Brauchbarkeit allein befähigt nur im Kriege zu allen Aemtern; im Frieden dagegen nur zu den Stellen vom Unteroffiziere aufwärts bis einschließlich zum Hauptmann. Innerhalb der stehenden Armee soll die Zahl der aus Grund militärischer Brauchbarkeit aus dem Unteroffizierstande hervorgegangenen Subalternoffiziere im Frieden jederzeit ein Drittel der bei den formirten Bataillonen vorhandenen etatmäßigen Subalternoffizierstellen betragen. — Zur Beförderung zu Unteroffizier und Subalternoffizieren der Landwehr ist jeder Reservist und Landwehrmann befähigt, der sich bei seinem Austritt aus der stehenden Armee auf Grund einer militärischen Prüfung das Qualifikationszeugnis zum Unteroffizier oder Offizier der Landwehr erworben hat. Die Offiziere der stehenden Armee, sowie die Generale und Stabsoffiziere der Landwehr werden nach Maßgabe ihrer befundeten wissenschaftlichen und dienstlichen Qualification auf den Vorschlag ihrer unmittelbaren Vorgesetzten von Sr. Majestät dem Könige ernannt. Die Subalternoffiziere der Landwehr dagegen werden aus der Zahl der mit der erforderlichen Qualifikation ausgestatteten Landwehroffizieraspiranten innerhalb des einzelnen Wehrbezirks, nach einem durch die Landwehrordnung noch näher festzustellenden Wahlmodus, gewählt und erhalten demnächst nach erfolgter königlicher Bestätigung das Patent ihrer Charge. Die auf Grund einer ordnungsmäßigen Wahl erlangte Charge als Landwehroffizier haftet nicht an dem bestimmten Wehrbezirk, der die Wahl vollzogen hat, sondern besteht für den ganzen Umlauf der Monarchie und des Heeres gleichmäßig zu Recht. Für den Fall, daß Offiziere der Landwehr und der stehenden Armee in gemeinschaftliche Dienstfunktionen treten, entscheidet die Charge und das ältere Patent über das Subordinationsverhältniß. Alle zum Zweck der Vorbereitung für den Militärdienst im Gebiete des Schulwesens zu treffenden Maßregeln, insbesondere die Errichtung von Militär-Kaläkulten an verschiedenen Universitäten und die Umwandlung der bestehenden Kadettenhäuser in Realymnasien, werden durch das demnächst zu erlassende Unterrichtsgesetz ihre Erledigung finden.

§ 19. Jeder über die gesetzliche Verpflichtung hinaus im Heere und in der Marine dienende Wehrpflichtige erwirkt die mit von ihm bekleideten Stelle verbundene Rechte und Ansprüche und darf vor Ablauf der jedesmal bestimmt zu fixirenden Capitulationszeit nur in dem Falle entlassen werden, wenn er eine Freiheitsstrafe verurtheilt, die ihn länger als sechs Monate an der Ausübung seines Dienstes hindert.

§ 20. [Die Freiwillige-Wehr.] Die Freiwillige-Wehr umfasst alle auf die Beförderung von Waffenübungen und Wehrwachen gerichteten freien Vereine und hat den Verlust, der im Gesetze vom 3. September 1814 niedergelegte Idee des Landsturms, nicht erst im Kriege sondern schon im Frieden durch die Erhaltung und Steigerung der kriegerischen Gewohnheiten der Nation eine erhöhte praktische Bedeutung zu verleihen. — Es soll daher die Bildung derartiger Vereine, wie Turn-, Wehr-, Schützen-, Bürgerwehrvereine &c. begünstigt und selbst unter Ausübung materieller Hilfsmittel unterstützt werden. Sobald derartige Vereine sich bewaffnen, treten sie unter der Oberaufsicht des, am Orte befindlichen höchsten Befehlsbehabers der Landwehr und leisten den im § 1 vorgeschriebenen Eid. Diese Oberaufsicht berechtigt den Bewaffneten, von jeder Waffenübung des Vereins und der inneren Organisation desselben vollständige Kenntnis zu nehmen und im Falle gefährlicher Handlungen, die Auflösung des Vereins bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Befugnis zu einer ungefährlichen Beschränkung der Vereine, in Bezug auf ihre Organisation, Bewaffnung, Uniformirung und freie Wahl ihrer Führer darf aus dem Oberaufsichtsrecht seitens der Militär-Behörde nicht hergeleitet werden. Das Tragen von Waffen ist den Mitgliedern von Wehrvereinen nur auf ihren Übungsplätzen und auf dem Wege von und nach denselben gestattet. Zur bewaffneten Teilnahme an öffentlichen Aufzügen bedarf es jederzeit der polizeilichen Genehmigung. Für alle durch die Wehrvereine oder durch einzelne Abtheilungen derselben verübten Beschädigungen und strafbaren Handlungen ist außer dem Thäter jederzeit auch der betreffende Vereins- oder Abtheilungsführer verhaftet. Mitglied von Wehrvereinen darf jeder Preuße sein, der sich nicht gleichzeitig in einem aktiven Dienstverhältnis bei der stehenden Armee oder der Landwehr befindet. Beurlaubte Reservisten und Landwehrmänner haben, wenn sie ein Wehrvereine beitreten, dies ihrem Wehrbeirats-Vorstand anzugeben und sind von der Ableistung ihrer regelmäßigen Wehrpflicht nicht entbunden. Im Falle eines Krieges soll die Staats-Regierung befugt sein, einzelnen bewaffneten wohlorganisierten Wehrvereinen die Theilnahme am Kriege zu gestatten und ihnen den regelmäßigen Sold und die Verpflegung der Truppen zu gewähren.

Auch soll die Staats-Regierung einzelnen Reservisten und Landwehrmännern die Erfüllung ihrer gesetzlichen Wehrpflicht in einem solchen am Kriege Theilhabenden Freiwilligencorps gestatten dürfen.

§ 21. Damit die in diesem Gesetze niedergelegten Grundzüge sobald als möglich in die Wehrverfassung des Landes übergehen können, soll unverzüglich eine aus geeigneten Offizieren und Mitgliedern beider Häuser des Landtages zusammengesetzte Commission in freien Conferenzen die Landwehr-Ordnung, die Erbs-Instruction und das Militärstrafgesetzbuch einer den vorliegenden Bestimmungen entsprechenden Revision unterwerfen und demnächst die Entwürfe eines Organisations- und Recruitirungsgesetzes ausarbeiten, welche den großen Gedanken der Landwehr weiter zu entwickeln geeignet sind und die Möglichkeit darbieten, den Grundzüg der allgemeinen Wehrpflicht mit den materiellen und intellektuellen Interessen des Landes zu vereinigen.

v. d. Leeden.

* — Berlin, 22. März. [Feier des hundertsten Geburtstags Jean Pauls.] Der Verein der Berliner Presse, welcher hier seit dem September v. J. besteht und trotz immenser Schwierigkeiten, welche ihm entgegentreten, einen schnellen und blühenden Aufschwung genommen, trat gestern zum erstenmale zu einer Feierlichkeit zusammen. Es galt, den hundertjährigen Geburtstag Jean Pauls zu feiern. In dem prächtigen Saale des „Hotel de Hambourg“, seit langer Zeit der Sammelplatz der Künstler und Literaten, hatten sich einige 70 Personen vereinigt, meist Mitglieder des Vereins, unter ihnen die Chefredakteure der „Voss.“, „Spener'schen“, „National“, „Volks“, „Berliner Allg. Zeitung“, des „Fortschritt“ der „Deutschen Jahrbücher“, der „Deutschen Gerichtszeitung“ des „Kladderadatsch“ und der „Berl. Montagszeitung“ &c. mit ihren Gästen. Unter leg-

teren befanden sich viele Mitglieder des Abgeordnetenhauses, so Präsident Lette, Dr. Becker (Dortmund), Hirschberger &c., dann Faucher, Michaelis, Prince-Smith (letztere drei beiläufig Mitglieder des Vereines); unter den Gästen befanden sich ferner Mat Wirth von Frankfurt, viele Künstler, Verzie, Juristen &c. Der Saal war mit der Lorber umkränzten Büste Jean Paul's geschmückt. Dr. Alexis Schmidt, der Chefredakteur der „Span. Ztg.“ eröffnete als Vorsitzender des Vereines das Fest mit einer Begrüßung der Anwesenden. Berthold Auerbach, von welchem das Fest angeregt worden, hielt die Festrede auf das Gedächtnis Jean Paul's; Dr. Fischer feierte den Einfluß des Dichters auf die Entwicklung des deutschen Bürgergeistes und ließ das deutsche Bürgerthum leben. Es folgte Dr. Moritz Gumbinner mit einem Hoch auf die Gäste, welches von einem Gast Dr. jur. Richter aus Wien mit einem Toast auf den Verein beantwortet wurde. Der Altmälster der Berliner Journalisten, der greise Professor F. W. Gubitz, nahm darauf das Wort zum Vortrage eines trefflichen Gedichtes, welchem endloser Jubel folgte. Professor Lasker brachte dem Abgeordnetenhaus ein Glas, Präsident Lette antwortete mit einem sehr geist- und ausdrucksvollem Hoch auf die Presse. Prince-Smith ließ den Präsidenten des Vereines, diefer seine Collegen im Vorstande leben. Der Schriftführer Dr. Alexander Meyer trank auf das Gedächtnis des Vereines und Albert Hofmann (Verleger des „Kladderadatsch“) brachte ein Hoch auf das Zusammenhalten zwischen Presse und Buchhandel und Dr. Faucher endlich in schwungvoller Weise einen Toast auf die Journalistenfrauen. So verging das Fest in gehobener und fröhlicher Stimmung, ein erstes und viel verheissendes Lebenszeichen des jungen Vereines, der bereits viel Gutes in Bezug auf Anregung der Coligialität in der Berliner Presse geleistet hat und hoffentlich noch weiter zu geistlicher Thätigkeit sich entfalten wird.

Köln, 22. März. [Heil dir im Siegerkranz . . .] Bei der gestern in den Schulen abgehaltenen Vorfeier des Königsgeburtstags hatten die Schüler einen offiziellen Text der Nationalhymne erhalten, in welchem ebenfalls, wie auch an anderen Orten, der Vers „Nicht Ros, nicht Reisige u. s. w.“ fehlte. Die Schüler der Bürgerschule sangen gleichwohl aus eigenem Antriebe den verbotenen Vers mit. (Rh. 3.) Coblenz, 20. März. [Suum cuique.] Hrn. v. Bismarck wurde bei dem offiziellen Festessen des 17. März von Hrn. General a. D. v. Griesheim ein begeisterter Toast gebracht als „dem Junker der Junker“, dem „Ritter des Vaterlandes“ (1), fand aber selbst in dem fast nur militärischen Kreise keinen Anklang, noch geringeren aber der Vorschlag desselben, dem Gefeierten diese Anerkennung telegraphisch zu verläudnen. Der Telegraph wurde trotzdem in Thätigkeit gesetzt.

Deutschland. Tschoe, 22. März. [Die Ständeversammlung] wurde gestern geschlossen. Die Diät war eine sehr inhaltreiche, in 41 Sitzungen wurden 54 Regierungsvorlagen und 800 Petitionen erledigt. Der Regierungskommissar (v. Wartensleben) bedauerte zum Schlus, keiner entgegenkommenden Gesinnung mit Rücksicht auf die gemeinschaftlichen Vorlagen begegnet zu sein, und nannte den Beschluss der Versammlung, „die Entscheidung des Bundes anzurufen“, einen höchst auffallenden.

Frankreich. Bon der französischen Grenze, 18. März. [Die polnische Frage.] Wenn die Senats-Debatte auch keinen wirklichen Ausschluß ertheilt, so reicht doch schon die Thatache, daß Reden im Senate zu Gunsten Polens gehalten werden dürfen, hm, um nachdenklich zu stimmen. Herr Billault mag sich noch so friedlich auslaufen, man wird darum nicht die Sprache des Prinzen Napoleon vergessen. Ich vergleiche die Vorgänge in der offiziellen Welt damit, was sich zur Zeit der Vorbereitung zum Kriege in It

Frankreich hin gemacht, zeige sich geneigter, gemeinschaftliche Schritte mit dem Tuilerien-Cabinet zu thun. Was die wahrscheinliche Haltung Österreichs betrifft, so sind die Ansichten verschieden. Die Nachrichten aus Paris lauten günstig, hier dagegen glaubt man, Österreich werde sich keinesfalls zu weit gegen Russland vorwagen. Auch über die Widerstandsfähigkeit der Polen sind verschiedene Meinungen vorhanden. Die polnischen Agenten und die Polenfreunde betheuern, daß die Insurrection erst im Beginne sei und sich täglich ausdehne, daß man einer baldigen Erhebung selbst von Warschau gewartig sei; die Berichte des englischen Consuls dagegen lauten minder günstig. (R. 3.)

[Dementi.] Der Agentur Havas-Bullier wird aus London, 19. März gemeldet, daß die Nachricht, der Pole Joseph Cwierzawiecz sei mit einem Schreiben des Dictators Langiewicz versehen gewesen, welches ihn als Vertreter der polnischen provisorischen Regierung bei verschiedenen europäischen Mächten beglaubigt, ungernlind sei.

Spanien.

Madrid, 15. März. [Eröffnung der Cortes. — Der Kriegs-Minister.] Die „Gaceta“ veröffentlicht das Decret, welches die Wiederöffnung der Cortes-Sitzungen auf den 9. April festlegt. — Der Kriegs-Minister, Marquis de la Havana, hat gestern eine Gehirnconcession gehabt, die in den ersten Augenblicken sein Leben bedrohte. Die schnelle Hilfe mehrerer Aerzte hat jedoch guten Erfolg gehabt. Heute Nachmittag um 4 Uhr war der General ganz außer Gefahr, doch wird er auf den Rath der Aerzte Madrid auf einige Zeit verlassen. Die Königin hat deswegen heute den Marine-Minister Mata y Alos interimistisch mit dem Kriegs-Ministerium betraut.

Griechenland.

Athen, 7. März. [Fremde Kriegsschiffe. — Soldaten.] In den griechischen Gewässern liegen gegenwärtig 5 französische, 5 englische, 5 österreichische, 2 russische und 2 italienische Kriegsschiffe, außerdem 1 türkisches Kriegsschiff. — Die in Athen erscheinende „Correspondance de Grèce“ entwirft folgendes erbauliches Bild von den hellenischen Soldateska, die nach dieser Schilderung eine wahre Schwefelbande sein muß: „Es ist auffallend, daß die neue provisorische Regierung in ihrem Programm auch nicht mit einem einzigen Worte des Herres Erwähnung gethan hat. Sollte dies darin seinen Grund haben, daß sie nicht weiß, wo das größte Nebel Griechenlands liegt oder fürchtet sie etwa, die Hand auf eine zu schmerzlich brennende Wunde zu legen? Wie dem auch sein möge, mit dem Heere ist es in Griechenland soweit gekommen, daß es nichts weiter mehr ist, als die wüsteste, zuchtloseste und fittenloseste Rote, ein stets zum Aufruhr bereites Werkzeug.“ (Pos. 3.)

Unruhen in Polen.

[Mieroslawski] sitzt wieder in Passy; hätte er Frankreich doch nie verlassen! Sein kurzer Aufenthalt in Polen war eine Reihe von Tactlosigkeiten und Unglücksfällen. Damit die Welt aber gerade in dem Momente, wo Langiewicz geschlagen und seine kurze Diktatur zu Ende ist, erfahre, wie tactlos Polen sein können, wenn in ihnen Eifer sucht und Parteihässigkeit tobts, hat Mieroslawski folgenden Protest erhoben, der dem brüssler Correspondenten der „R. 3.“ von polnischer Seite zur Veröffentlichung zugegangen ist:

Urkunde.

Die provisorische National-Regierung erfuhr in Gegenwart des Auffständischen in Polen den General Ludwig Mieroslawski, die Diktatur und das Ober-Commando dieses Aufstandes zu übernehmen.

Warschau, den 25. Januar 1863.

Als Beweis für die Übergabe aller Vollmachten des National-Comite's an diese neue Regierung trugt vorstehende Urkunde dasselbe Siegel, wie jenes des vormaligen Comite's an sich, mit der Umschrift: „Freiheit, Gleichheit, Unabhängigkeit“, und in der Mitte, auf drei gesonderten Wappensfeldern, den Adler, den Ritter und den Erzengel Michael.

Prototyp.

Durch vorstehendes Actenstück vom 25. Jan. 1863 hat mich die provisorische Regierung, welche den polnischen Aufstand herausbeschworen (évoqué), zur Diktatur berufen und mir den Oberbefehl über die sämtliche bewaffnete Macht dieses Aufstandes übertragen. Ich habe diese ehrenvolle Bürde auf mich genommen unter gewissen Bedingungen, welche in meiner Antwort an die Commissare der Regierung erläutert waren und von mir mit ganz militärischer Pünktlichkeit inne gehalten worden sind. Gleichzeitig gab ich eine Proklamation zur Presse, deren Verbreitung im geeigneten Augenblick vor sich geben sollte. Nichts desto weniger unterließ ich aus einem Gefühl hoher Schuldigkeit und aus Achtung vor dem stolzen Schmerze des Vaterlandes, der weder Vorpiegelung noch Überkrumpfung als möglich erscheinen ließ, meine Ernennung zur öffentlichen Kunde zu bringen, bis unsere Waffen einen Boden und eine Tribune würden erobert haben, von wo aus das ganze Land mich hören könnte. Deshalb wurden nur die aufständischen Verbündeten und Abtheilungsführer davon unterrichtet, damit Niemand in einem Insubordinations-Falle seine Unbedankbarkeit der Sache vorgeben könnte.

Inzwischen, mit schämlichem (inqualifiable) Missbrauch meiner Bürger-Voricht (prudence civique), mit eiliger Benutzung des kurzen Augenblicks, wo schwere Krankheit mich zwang, einen feinen Zufluchtsort zu suchen, mit Hintanstellung des formlichsten und feierlichsten Actes der National-Regierung, hat sich Marian Langiewicz am 10. März auf den Bereich einiger Quadratmeilen zum zweiten Dictator der polnischen Nation aufgeworfen. Ich nehme diese leide herausforderung zum Bürgerkrieg nicht an; ich beginne mich, an die Vernunft der Nation zu appelliren, indem ich im Namen der lebenden oder toten Beugen und Bürger des Actes vom 25. Jan. gegen die diesem Act durch Marian Langiewicz zugesetzte Schmach (outrage) Einspruch thue.

11. März 1863. General Ludwig Mieroslawski.

Nach Durchlesung übigen Protestes des Generals Ludwig Mieroslawski erklärten die Unterzeichneten, weiland Mitglieder des nationalen Controlecomite's, als Augenzeugen zwar gleichzeitig mit Ladislas Janowski, Commissar dieses Comite's, handelnd als provisorische Regierung, dem General Ludwig Mieroslawski von Seiten dieser Regierung eine unter dem 25. Jan. abgesetzte Einladung nach Paris überbracht zu haben, die Diktatur und das Ober-Commando des polnischen Aufstandes zu übernehmen. Wir erinnern das Land daran, daß unser dritter College Ladislas Janowski auf dem Schlachtfelde von Krzywoszow an der Seite des Dictators unsrer gemeinsame Mission für leichteren mit seinem Blute bestiegelt hat.

In Folge dessen glauben wir uns berechtigt und verpflichtet, nicht nur den Protest des Generals Ludwig Mieroslawski vollständig zu billigen, sondern auch unsererseits im Namen der Regierung, die wir vertreten haben, gegen das schändliche (inique) Attentat des militärischen Führers der Aufständischen von Sandomir, Marian Langiewicz, feierlich zu protestieren.

15. März 1863. (gez.) Ladislas Daniłowski.

Ladislas Jesta.

[Internierte Polen.] Die zur Internirung bestimmten Polen kamen am 18. d. Abends in Iglau an, und wurden vorläufig im Transporthause untergebracht. Einige von ihnen sollen Erlaubniß erhalten haben, sich in Privatquartieren einzumieten; überhaupt gestattet man ihnen alle mögliche Freiheit, welche sich mit dem Internirungs-System verträgt. Sie gehen frei herum, und genießen von Seite der Bevölkerung Iglaus alle jene Achtung, welche der Gesellschaft dem Unglück zu zollen pflegt. In Brünn ist vorgestern ein zweiter Transport aus Krakau angekommen und wurde gestern nach Iglau befördert.

[Damencomité für die Polen.] Dem „Journal des Debats“ wird aus Krakau Näheres über das Damencomité, welches sich dafselbst zur Pflege der Verwundeten gebildet hat, berichtet: „An der Spitze derselben steht die Gräfin Sophia Wodzicka. Außerdem gehören denselben an: die Gräfinnen Zamyska, Tarnowska, Studnicka, Prinzessin Lubomirska, zwei Gräfinnen Potocka und Prinzessin Marie Jablonowska. Die Aufgabe dieses Comité's“ steht der Correspondent bei, „ist sehr schwierig in Anbetracht der großen Hindernisse, welche sich der Herbeischaffung der nothwen-

digsten Gegenstände entgegenstellen. Es hält deshalb schwer, Amputationen vorzunehmen, die doch jeden Tag vorzunehmen wären, da die Russen ihre Spitzkugeln in Pferdehaare einwickeln, was meistens die Wunden brandig macht. Außer in den Spitälern hat das Comité noch in verschiedenen Privathäusern die Verwundeten untergebracht. Die ganze Bevölkerung unterstützt die edlen Damen; so hat das Hotel de Saxe seinen großen Saal zur Verfügung gestellt, in dem 30 Verwundete untergebracht sind. Unter ihnen befindet sich auch ein Russe, dem die gleiche Pflege wie den Polen zu Theil wird.“ (R. 3.)

[Miloslaw.] Der Agentur Havas-Bullier wird aus London, 19. März gemeldet, daß die Nachricht, der Pole Joseph Cwierzawiecz sei mit einem Schreiben des Dictators Langiewicz versehen gewesen, welches ihn als Vertreter der polnischen provisorischen Regierung bei verschiedenen europäischen Mächten beglaubigt, ungernlind sei.

[Miloslaw, 22. März. [Gefecht bei Peisern; die russische Depeche.] Wie ich aus sicherer Quelle vernommen, sind die Russen in der Zahl von 900 Mann hinter Peisern von den Aufständischen überfallen und größtentheils niedergemacht worden. Die Depeche, die Donnerstags von den Kosaken überbracht worden, sollten nach Kalisch gehen und den dortigen General Brunner um Verstärkung bitten, so erzählte mir der Postillon, nachdem ich ihn traktirt hatte. Der Postillon war kein Russe, sondern ein Pole. Wie er weiter erzählte, sollen rings um Peisern die Aufständischen stehen, so daß die Russen ganz eingeschlossen sind, deshalb schicken sie die Depeche über Miloslaw; dieselbe wurde von preußischen Postillonen weiter befördert.

(Ostdeutsche 3.)

[Posen, 23. März. [Truppenaufstellung.] In Folge des Zuguges aus unserer Provinz nach dem Königreiche hinüber ist eine vermehrte Truppenaufstellung an der Grenze angeordnet worden. Zu diesem Zwecke ist die hier zwischen Kulm und Thorn konzentrierte 4. Division gegenwärtig so verlegt worden, daß ihr linker Flügel sich gegenwärtig an die Weichsel lehnt, während der rechte bei Breschen steht. Sie zertheilt sich in drei Distrikte: Breschen (Oberst v. Werder, Kommandeur der 8. Infanterie-Brigade), Trzemeszno (Generalmajor v. Gotzsch, Kommandeur der 4. Kavallerie-Brigade), Inowracław (Generalmajor v. Lehwaldt, Kommandeur der 7. Infanterie-Brigade). Das Hauptquartier ist in Trzemeszno unter General-Lieutenant v. Herwarth, Kommandeur der 4. Division. — Von den am Sonnabend hier eingebrochenen 5 Insurgenten geboren 3 unserer Stadt an. Der Eine ist der Sohn des verstorbenen Lehrers Graffstein, der andere ein Schuhmachersgeselle, kaum vier Fuß hoch und lärm. Er wurde von den Kosaken aus einem Wagen ergreift. Die Arrestanten sollen erzählt haben, daß die Kosaken sie völlig entkleidet und dann fürchterlich durchgebaut hätten. Die Kleider, welche sie hier trugen, wollen sie sich erbettelt haben. — Die Gefangen im Blauen Thurm, welche vor Kurzem von der Grenze bei Powida hierher gebracht wurden, genießen eine sehr milde Behandlung. Wie uns mitgetheilt wird, wurden bei dem Einen derselben 600 Thlr. vorgefunden; er bat darum, daß dieser Betrag zur Begummlichkeit seiner Mitgefangeen verwandt werden dürfe. Das geschieht denn auch, und diese Gefangen können genießen, was sie wünschen, außer Brantwein.

(Pos. 3.)

[Breslau, 24. März. [Amtliche Mittheilung.] Der Zug aus Warschau hat den Anschluß an den heutigen myslowitzer Personen-Zug nicht erreicht.

* [Breslau, 24. März. [Die Bestätigung der Wahl des Geheimen Regierungsrathes Hobrecht] soll nach einer Berliner Correspondenz der „A. A. Z.“ deshalb noch nicht erfolgt sein, weil die biesige Regierung noch nicht über die Wahl Bericht erstattet habe. (Wir geben diese Notiz in der bestimmten Erwartung, daß die selbe von competenten Seite berichtigt werde.)

[Breslau, 24. März. [Diebstahl.] Gestohlen wurden: Gartenstraße Nr. 25 eine rot und weiß gemusterte Kaffe-Serviette; Klosterstraße Nr. 2 ein blau, weiß und grün lackiertes Umschlagetui; Karlstraße Nr. 15 ein Säg Stride von Hans, aus einer Loge des Lieblich'schen Konzertsaales ein Offizier-Paleot von schwarzem Düsseldorf.

Berloren wurde: eine kleine runde Taschedecke von Wachsleinwand mit einer ausgeborgten bunten Sticker besetzt.

Gefunden wurde: eine Infanterie-Sabotschide.

[Feuergefahr.] Am 22. d. M. Morgens zwischen 6 bis 7 Uhr, entstand in dem Kesselbauhe in der Nr. 60 der Klosterstraße belegenen Klostehof dadurch eine Feuergefahr, daß eine Quantität Röhrenwurzeln, welche auf der Kesseldecke zum Trocknen aufgelagert war, in Brand geriet. Durch die Haushbewohner wurde indes jede Gefahr noch vor dem Eintreffen der ebenfalls benachrichtigten Feuerwehr beseitigt.

[Unglücksfall.] Am 22. d. M. Nachmittags wurde auf der Ohlauerstraße die Chefarzt eines biesigen Drechslermeisters durch zwei aneinander gekoppelte Windhunde, welche gedachte Strafe entlang gerannt kamen, zu Boden gerissen. Dieselbe erlitt hierbei eine Verletzung am Kopfe und eine Beschädigung ihrer Kleider, indem letztere von den beiden, einem biesigen Hundehändler gehörten, nicht mit Maulsölden versehenen Hundten theils beschmutzt, theils mit den Bähnen zerissen wurden.

An demselben Nachmittage zwischen 5 und 6 Uhr stürzte ein fünf Jahr-altes Mädchen in das im Bau begriffene Bassin in dem Gefäß des Grundstücks Werderstraße Nr. 2 u. 3 und erlitt hierbei so erhebliche Verlebungen, daß sofort ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden mußte.

[Bettelei.] Im Laufe der verlorenen Woche sind hierorts 12 Personen durch Polizei-Beamte wegen Bettelns aufgegriffen und zur Haft gebracht worden.

Angelommen: Appellations-Gerichts-Vize-Präsident Luther aus Bromberg. Seine Durchlaucht Heinrich XII. Prinz Reuß mit Dienerschaft aus Stosendorf.

(Pol.-Bl.)

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand in mm.	Bazometer.	Lufttemperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 23. März 10 U. Ab.	336,11	+5,2	W. 2.	Trübe.
24. März 6 U. Morg.	335,67	+5,0	W. 1.	Bedekt.

Breslau, 24. März. [Wasserstand.] D.-P. 16 f. 5 g. U.-P. 2 f. 11 g.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 23. März, Nachm. 3 Uhr. Die 3proz. begann zu 69, 45, wich auf 69, 30 und schloß weniger fest zu diesem Course. Consols von Mittwoch 12 Uhr waren 92% eingetroffen. Schluß-Course: 3proz. Rente 69, 30. 1/2 proz. Rente 96, 70. Italienische 5proz. Rente 70, 70. 3proz. Spanier 49%. 1proz. Spanier — Oesterl. Staats-Eisenbahn-Aktien 507, 25. Credit-imobilien-Aktien 1291, 25. Lomb. Eisenbahn-Aktien 596, 25. Oesterl. Credit-Aktien —

London, 23. März, Nachm. 3 Uhr. Silber 61%. — Consols 92%. 1proz. Spanier 46%. Meritaner 31%. Sardinier 83%. 3proz. Russen 94%.

Der fällige Dampfer aus Rio Janeiro ist in Lissabon eingetroffen.

Wien, 23. März, Mitt. 12 Uhr 30 Minuten. Staatsfonds fest. 3proz. Metall, 75, — 4½ proz. Metall, 65, 50. 1854er Loosie 92, 50. Bank-Aktien 798. Nordbahn 186, 30. National-Anleihe 81, 10. Staats-Eisenbahn-Aktien, 231, — Credit-Aktien 213, 70. London 113, 60. Hamburg 85, 50. Paris 44, 95. Gold —. Silber —. Böhmisches Weißbahn 162, 25. Lombardische Eisenbahn 271, —. Neue Loosie 94, 40. 1860er Loosie 94, —.

Frankfurt a. M., 23. März, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Nationale, 1860er Loosie und 4½ prozentige Metalliques begehrt. Kredit-Aktien etwas matter. — Umzug belebt. — Böhmisches Weißbahn 72%. Finnlandische Anleihe 91%. — Schluß-Course: Ludwigshafen-Bergbau 144. Wiener Wechsel 103%. Darmst. Bankaktien 242%. Darmst. Befreiungsbank 258. 5proz. Met. 64%. 4½ proz. Met. 57%. 1854er Loosie 78%. Darmst. National-Anleihe 69%. — Oesterl. Franz. Staats-Globen-Aktien 236. Darmst. Bank-Anleihe 825. Darmst. Credit-Aktien 221. Neuzeitl. österl. Anleihe 83%. — Oesterl. Elisabet-Bahn 129. Rhein-Maße-Bahn 33%. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 180%.

Hamburg, 23. März, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Börse fest. — Finn. Anleihe 90%. — Schluß-Course: National-Anleihe 70. Oesterl. Credit-Aktien 93%. Vereinsbank 103%. Norddeutsche Bank 106%. Rheinische 99%. Nordbahn 64%. Disconto 2½—3. Wien —. Petersburg —.

Hamburg, 23. März. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, ab auswärts ohne Veränderung. Roggen loco flau, Königsberg pr. April-Mai 73% zu haben. Del pr. Mai 32%, pr. Ost. 30%. Kaffee fest. 3000 Sac diverse umgesetzt.

Liverpool, 23. März. [Baumwolle.] 5000 Ballen Umsatz. — Preise wie am vergangenen Sonnabend.

London, 23. März. Getreidemarkt (Schlußbericht). In englischem Weizen langsam Geschäft zu Montagspreisen, in fremdem Weizen beschränktes Geschäft zu unveränderlichen Preisen. Gerste matt, geringere Qualität einen Schilling billiger. In Hafer große Vorläufe, einen halben Schilling billiger. — Schönes Wetter.

Amsterdam, 23. März. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen still. Roggen pr. Mai 1 fl. höher, sonst still. Raps April 93, Oktober 77%. Rübbel Mai 52%, Herbst 45%.

Berlin, 23. März. Die lebhafte Stimmung, welche schon am Schlusse der vergangenen Woche an die Börse nach langer Abwesenheit zurückgekehrt war, hatte sich dem gestrigen Privatverkehr entzogen. Heute war sie wieder vollständig vorhanden, nur für einen Theil der österreichischen Effecten ließ sie sich in der ersten Börsenhälfte noch vermissen. Dagegen hatte sich für alle Arten inländischer Eisenbahnen der schon in den letzten Börsentagen wahrgenommene Begehr sehr merklich gesteigert. Mit der vermehrten Nachfrage gingen weitere Coursessteigerungen Hand in Hand, und gegen Ende der Börse trat auch für österr. Papiere, nachdem vorher schon der Umsatz in wechselnder Richtung gewachsen war, größere Festigkeit ein. Geld ist ein wenig knapper, Disconto 2½—3%.

Berliner Börse vom 23. März 1863.

Fonds- und Geld-Course.	Div. F.	Z.</